Amts-Blatt.

№ 40. Marienwerder, den 4ten Oktober **1839.**

Verfügung

an sämmtliche Königliche Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, betreffend das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1839.

I. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 173.) beziehet die Ausdehnung der Ordre vom 5ten August v. J. (Gesetzsammlung Seite 431.)

betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten in dem am linken Rhein-Ufer belegenen Theile der Rhein-Provinz

auf den ganzen Umfang der Monarchie.

Es muß demnach von jetzt ab die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub und sonstigen Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Wald-Produkte, gleich dem Holz-Diebstahl, nach dem Gesetze vom 7ten Juni 1821 untersucht und bestraft und nur bei Festsetzung der Geldbuße diejenige Abänderung beachtet werden, welche die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten August v. J. angeordnet hat.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, sie mögen das Verfahren, die Kompetenz zur Untersuchung, oder die Strafe betreffen, und in allgemeinen Gesetzen, in Provinzial-Forstordnungen oder andern speziellen gesetzlichen Vorschriften enthalten sein.

Es kommen daher von Publikation der Ordre vom 5ten August v. J. und beziehungsweise vom 4ten Mai d. J. ab, folgende Grundsätze zu Anwendung:

I. die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten der oben gedachten Art steht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in dessen Bezirk die Entwendung verübt worden, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist.

In denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo die Polizei-Gerichtsbarkeit durch die Friedensrichter verwaltet wird, haben sich die letztern der Untersuchung und Bestrafung zu unterziehen.

II. Die bisher in einigen Provinzen stattgefundene polizeiliche Ahndung solcher Forstfrevel findet fortan nicht weiter Statt.

Marienwerder den 5ten Oktober 1839.

III. Für das gerichtliche Verfahren bei der Instruktion und Entscheidung dienen lediglich die für die Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls im Gesetze vom 7ten Juni 1821 ertheilten und die später dasselbe erläuternden Vorschriften zur Richtschnur.

IV. Es muß daher auch die Entwendung solcher Wald-Produkte von den Forst-Beamten in die Forst-Straf-Tabelle aufgenommen und in dieser Form gleich den Holzdiebstählen den Forstgerichten angezeigt werden.

V. In Betreff des Kostenpunktes und der Vollstreckung der Erkenntnisse ist eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Erkenntnisse in Holzdiebstahls-Sachen vorgeschrieben ist.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu achten.

Berlin, den 22sten Mai 1839.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern und der Polizei.
gez. Mühler. gez. v. Rochow.

Der Geheime Staats-Minister und Chef der zweiten Abtheilung des Königl. Haus-Ministerii.
gez. v. Ladenberg.

Vorstehende Verfügung der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei, und des Königl. Haus-Ministerii vom 22sten Mai 1839, das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Wald-Produkten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 20sten September 1839.

Königliche Preußische Regierung.

II. Der häufig Statt findende Mißbrauch der Einreichung unmittelbarer Gesuche theils an des Königs Majestät, theils an das Königliche Kriegs-Ministerium von Seiten entlassener Soldaten, um Bewilligung von Invaliden-Wohlthaten, veranlaßte uns schon unterm 27sten November 1837, die Herren Landräthe unseres Departements im höhern Auftrage mittelst Circular-Verfügung vom nämlichen Tage anzuweisen, die nachstehenden hierauf bezüglichen Bestimmungen im Kreise zur genauen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Alle Gesuche um Invaliden-Wohlthaten müssen zunächst bei den betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandos angemeldet werden.

2) Wenn Bittsteller glauben, sich bei dem hierauf erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können, so sind dieselben verpflichtet, ihre fernere Reklamationen, unter jedesmaliger Beifügung der dazu gehörigen Atteste und der von jeder zunächst folgenden höheren Militair-Behörde darauf erlassenen Entscheidung, mit Beachtung der bestehenden Rangordn-

nach und nach an die respectiven Landwehr-Brigaden, Divisions- und General-Kommandos und endlich zur definitiven Erledigung an das Königl. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, zu richten.

3) Nur wenn dieser Vorschrift von den Supplikanten genügt worden, ist es denselben gestattet, sich an des Königs Majestät, jedoch einzig und allein nur dann zu wenden, wenn ihren Anträgen besondere Gründe zur Seite stehen, deren Berücksichtigung außer der Befugniß der vorgenannten Behörde liegt.

4) Haben des Königs Majestät nicht geruhet, eine begünstigende Entscheidung zu erlassen, so muß die Erneuerung einer solchen ganz nutzlosen Vorstellung unterbleiben, widrigenfalls der Absender es sich selbst beizumessen hat, wenn ihm die beigefügten Anlagen ohne weitern Bescheid unter portopflichtigem Rubro zurückgesendet werden.

5) Zur Vermeidung unbegründeter Anträge auf fortlaufende Unterstützungen wird in Erinnerung gebracht, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen nur solche bereits aus dem activen Dienst geschiedene Militair-Personen nachträglich mit Invaliden-Wohlthaten berücksichtigt werden dürfen, deren Invalidität durch vor dem Feinde erlittene Verwundungen, durch eine während ihrer activen Militair-Dienstzeit überstandene contagiöse Augenkrankheit, oder bei dem Besitze der silbernen Verdienst-Medaille, des eisernen Kreuzes und des Kaiserlich Russischen St. Georgen-Ordens 5ter Klasse, ärztlich festgestellt worden ist, oder deren diesfälliger Anspruch aus dem ihnen bei der Entlassung aus dem activen Militairdienst ertheilten Abschiede klar hervorgehet.

6) Alle nicht in diese Kathegorie gehörigen, in heimathlichen Verhältnissen sich befindenden Militair-Invaliden haben keine Berechtigung zu Invaliden-Wohlthaten und müssen, wenn sie erwerbsunfähig sind, von der Kommune unterhalten werden.

Obgleich wir nicht zweifeln, daß vorstehende Bestimmungen von den Herren Landräthen in den Kreisen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, so haben des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz doch mißfällig bemerkt, daß in der neuern Zeit diese Bestimmungen im allgemeinen mehr als je unbeachtet gelassen werden und daher anzuordnen geruhet, daß in Zukunft:

1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide an das Königliche Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine spezielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-

Ministerio zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden,

2) Im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, die Eingaben vielmehr reponirt werden und endlich

3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig eingebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschläglich beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen werden sollen, indem Alles geschieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Im höhern Auftrage bringen wir diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen deren genaue Befolgung, fordern auch die Herren Landräthe wiederholt auf, möglichst dahin zu wirken, daß der Inhalt allen sich im Kreise aufhaltenden vormaligen Soldaten bekannt wird.

Marienwerder, den 26sten September 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den 24sten Oktober a. c. als dem Tage vor dem, nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in der Stadt Märk.-Friedland auf den 25sten Oktober c. angesetzten Jahrmarkt, ein Viehmarkt abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 23sten September 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In den Städten Tütz, Jastrow und Dt.-Crone, so wie in den Ortschaften Zippnow, Wordel, Wittkow, Arnsfelde, Zützer, Lüben, Riege, Jagdhaus, Krummfließ, Schrotz, Nackel, Hoffstädt, Henkendorff, Mehlgast, Freudenfier, Wissulke und Stranz, Dt.-Croner Kreises, sind die Pocken unter den Schaafheerden ausgebrochen.

Der Verkehr mit Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchfutter ist des-

halb bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, in den genannten Ortschaften untersagt worden. Marienwerder, den 25sten September 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. In dem Vorwerke Pachthoff, Rosenberger Kreises, ist die Pockenkrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauchfutter, gesperrt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 23sten September 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. In Kolonie Zakrzewko, Flatowschen Kreises, ist die Pocken-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen und deshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafvieh, Felle und Wolle gesperrt worden.

Marienwerder, den 24sten September 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. In Limbsee, Rosenberger Kreises, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 23sten September 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Dt.-Crone eine Salzfactorei, welche mit dem 1sten October d. J. beginnt, eingerichtet und zum Salzfactor der Kreis-Steuereinnehmer Termer daselbst bestellt worden ist.

Danzig, den 24sten September 1839.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Sicherheits-Polizei.

IX. Mit dem berüchtigten Diebe Mathias Klinikowski aus Nitzwalde, Graudenzer und mit dem auch schon wegen Diebstahls bestraften Bauern Johann Maenskowski aus Zgnikoblott, Strasburger Kreises, sind am 22sten d. Mts. im Kruge zu Gottschalk, Graudenzer Kreises, zwei Pferde und zwar:

a) eine Schweißfuchsstute 4 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einer breiten Blesse und weißen Unterlippe, deren beide Hinterfüße bis an die Hessen, dagegen der linke Vorderfuß bis an das Knie und der rechte Vorderfuß nur bis über die Köthe weiß sind und

b) ein schwarzer Hengst, 4 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit einem ganz kleinen weißen Stern, einem weißen Fleck von der Form einer Schnippe auf der Nase und mit dem Schorf von der abgeheilten Mauke an den Köthen von allen vier Füßen,

übrigens ohne weitere Abzeichen, beide in gutem Futterungs-Zustande, als muthmaßlich gestohlen, angehalten, und nebst

1) einem kleinen Beschlagwagen mit ordinairen Leitern,
2) einem Paar alten Siehlen von weißem Leder nebst einer Kreuzleine und Bracke und
3) einem ordinairen schwarzen Sattel,

am 24sten d. Mts. an uns abgeliefert worden.

Der unbekannte Eigenthümer der beiden Pferde und den vorgenannten Sachen wird hierdurch aufgefordert, sein Eigenthumsrecht glaubhaft bei uns nachzuweisen und die Pferde gegen Erstattung der Futterungs-Kosten nebst den gedachten Sachen in Empfang zu nehmen.

Wenn der Eigenthümer spätestens binnen 4 Wochen sich nicht gemeldet haben sollte, so wird das Weitere über die Pferde und Sachen nach den Gesetzen verfügt werden.

Graudenz, den 26sten September 1839.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

X. Vor einigen Tagen hat sich der unten näher signalisirte taubstumme Knabe in Bukowitz hiesigen Kreises eingefunden und ist hier eingeliefert worden.

Da über die heimathlichen und Familien-Verhältnisse dieses Knaben bis jetzt nichts hat ermittelt werden können, so ersuche ich Jeden, der über die Heimath desselben Auskunft geben kann, mir schleunigst das Nöthige mitzutheilen. Schwetz, den 25sten September 1839.

Der Landrath.

Signalement:

Alter — anscheinend 11 Jahr, Größe — ungefähr 4 Fuß, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — hellblond, Augen — grau, Nase und Mund — klein, Kinn — rund, Gesicht — schmal, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.